

§ 21 VNEP-V Darstellung der beschafften und zu beschaffenden Flexibilität

VNEP-V - Verteilernetzentwicklungsplanverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1)Die bisherige und geplante Nutzung von Flexibilität ist, soweit möglich, differenziert nach den in§ 20 genannten Optionen der Flexibilitätsbeschaffung, darzustellen.
2. (2)Die Darstellung hat zu umfassen:
 1. 1.den in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Methode nach Art. 19e Abs. 6 der Verordnung (EU) 2019/943 ermittelten Flexibilitätsbedarf. Etwaige Abweichungen sind transparent darzustellen und zu begründen.
 2. 2.Die Gründe des Flexibilitätsbedarfs, wie insbesondere flexibler Netzzugang im Übertragungsnetz gemäß § 104 ElWG,
 3. 3.die beschafften Energiemengen (abgerufene Flexibilität),
 4. 4.die kontrahierten elektrischen Leistungen, sofern die Flexibilitätsbeschaffung eine Leistungsvorhaltung vorsieht; die elektrischen Leistungen sind, soweit bekannt, differenziert nach anzeigepflichtigen Verbrauchsanlagen, Stromerzeugungsanlagen und Elektrizitätsspeicheranlagen auszuweisen,
 5. 5.die beschafften Produkte gemäß § 139 Abs. 2 ElWG,
 6. 6.den Nachweis, dass die Alternativenprüfung gemäß§ 15 Abs. 2 Z 2 durchgeführt wurde und
 7. 7.das Ergebnis der Alternativenprüfung, das belegt, dass Flexibilitätsbeschaffung als kostenoptimale Maßnahme identifiziert wurde oder als alternativlos zu betrachten ist.

In Kraft seit 30.06.2026 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at